Benutzungssatzung der Stadt Arneburg für den Sportboothafen Arneburg

Auf Grund der §§ 5 und 8 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Arneburg auf seiner Sitzung am 28.11.2023 folgende Benutzungssatzung für den Sportboothafen in Arneburg erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Arneburg betreibt den Sportboothafen als öffentliche Einrichtung.

(2) Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Sportboothafen Arneburg", insbesondere die ordnungsgemäße Nutzung des Hafens, seiner Einrichtungen und des dazugehörigen Gebietes durch die Öffentlichkeit und die Nutzer von Boots- oder Schiffsliegeplätzen.

(3) Der Sportboothafen Arneburg umfasst die Sportbootsteganlage einschließlich des Servicegebäudes, den Wohnmobilstellplatz sowie um die Hafenbecken führende Wege und Plätze.

(4) Ein Lageplan mit dem maßgeblichen Geltungsbereich ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

(5) Soweit die Hafenverwaltung Teile des Hafens an dafür Nutzungsberechtigte zur Eigennutzung überlässt, sind diese sowohl für sich selbst, ihre gesetzlichen Vertreter, als auch für ihre Besucher, Mitglieder oder Beauftragten verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

§ 2
Zweck

Der Sportboothafen Arneburg dient dem öffentlichen Wohl. Er dient u.a. der Freizeitgestaltung, dem Wassersport und auch der Erholung und Entspannung.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Hafenbehörde im Sinne dieser Satzung ist die Stadt Arneburg.

(2) Hafenverwaltung für den Sportboothafen, das Servicegebäude und dem Wohnmobilstellplatz ist die Stadt Arneburg. Sie kann die Hafenverwaltung ganz oder teilweise auf andere juristische Personen übertragen.

(3) Die Hafenverwaltung bestellt für die Aufsicht einen Hafenmeister.

§ 4
Aufgaben von Hafenbehörde und Hafenverwaltung

(1) Die Hafenverwaltung vollzieht diese Satzung über die Benutzung des Sportboothafens Arneburg und übernimmt die ihr darin übertragenen Aufgaben. Sie wird dabei von der Hafenbehörde im Rahmen der allgemeinen Befugnisse nach den Maßgaben des Gefahrenabwehrrechts unterstützt.

(2) Die Hafenverwaltung betreibt den Hafen. Sie beaufsichtigt und kontrolliert die Benutzung des Hafens in der Zeit von Ostersamstag bis 31. Oktober (Saison) des jeweiligen Kalenderjahres. Außerhalb der Saison, also vom 01. November bis Karfreitag, kontrolliert und überprüft sie in unregelmäßigen Abständen den Hafen. Eine Unterstützung durch die Hafenbehörde ist hier jederzeit zulässig.

(3) Die Hafenverwaltung überwacht den sorgfältigen Gebrauch sowie den Unterhalt der Bootsliegeplätze. Sie ist befugt, den vorschriftsgemäßen Zustand der im Geltungsbereich befindlichen Boote zu kontrollieren, soweit diese den Betrieb und/oder die Sicherheit des Hafens beeinträchtigen können.

§ 5
Allgemeine Grundsätze zur Benutzung der Anlagen

(1) Die Benutzung des Hafens richtet sich nach dieser Satzung über die Benutzung des Sportboothafens Arneburg.

(2) Die Höhe der Gebühren für die Benutzung der genannten Anlagen, Einrichtungen und Dienstleistungen dieser Benutzungssatzung ergibt sich aus der Gebührensatzung der Stadt Arneburg für den Sportboothafen Arneburg.

§ 6
Benutzung der Bootsliegeplätze

(1) Liegeplätze werden von der Hafenverwaltung zugewiesen.

(2) Wer einen Saisonliegeplatz im Sportboothafen belegen will, meldet dies bei der Hafenbehörde auf einem offiziellen Antragsformular an. Die anmeldende Person muss im Zeitpunkt der Anmeldung volljährig sein, eine Kopie des Bootsausweises vorlegen und die Bestimmungen über den Sportboothafen anerkennen.
Auf dem Antragsformular ist zwingend eine Telefonnummer anzugeben, über die der Eigner oder/und eine Kontaktperson erreichbar ist. Der Eigner oder/und die Kontaktperson muss unverzüglich am Wasserfahrzeug erscheinen können, um dort gegebenenfalls einem Alarm oder sonstigen Vorfall nachgehen zu können.
Die Prüfung erfolgt durch die Hafenverwaltung.

(3) Wasserwanderer und Tagesanlieger legen den Bootsausweis gegenüber der Hafenverwaltung vor. Die anmeldende Person muss im Zeitpunkt der Anmeldung volljährig sein und die Bestimmungen über den Sportboothafen anerkennen.
Bei der Hafenverwaltung ist zwingend eine Telefonnummer anzugeben, über die der Eigner oder/und eine Kontaktperson erreichbar ist. Der Eigner oder/und die Kontaktperson muss unverzüglich am Wasserfahrzeug erscheinen können, um dort gegebenenfalls einem Alarm oder sonstigen Vorfall nachgehen zu können.
Die Prüfung erfolgt durch die Hafenverwaltung.

(4) Die Steganlage im Sportboothafen dürfen nur mit gültiger Nutzungsvereinbarung oder nach Anmeldung bei der Hafenverwaltung benutzt werden. Das Betreten der Steganlagen ist nur den Liegeplatzinhabern selbst und deren Besuchern gestattet. Die Tore zu den Steganlagen sind stets geschlossen zu halten. Das Festmachen der Boote hat nach den Vorschriften der Hafenverwaltung, und zwar nur an den dafür vorgesehenen und vom Hafenmeister zugewiesenen Anlegeplätzen/-stegen, zu erfolgen. Die Kontrolle obliegt der Hafenverwaltung.

§ 7
Benutzung des Wohnmobilstell- und Zeltplatzes

Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte dürfen nur den gesondert ausgewiesenen Stellplatz benutzen. Die Anmeldung erfolgt bei der Hafenverwaltung. Ein Stromanschluss steht nicht zur Verfügung.

§ 8
Benutzung der Versorgungseinrichtungen

(1) Die Entnahme von elektrischem Strom aus den Steckdosen am Steg ist nur für Zwecke der Beleuchtung sowie zum Betreiben kleiner Elektrogeräte bis 1.000 Watt und zum Betreiben von Lenzpumpen, welche ausschließlich einfallendes Niederschlagswasser bzw. eindringendes Wasser ohne wassergefährdende Stoffe herauslenzen, zulässig.

(2) Das Wasser aus den Wasserzapfstellen ist Trinkwasser und darf nur als solches verwendet werden. Es dürfen damit keine Reinigungsarbeiten, z.B. an den Booten, ausgeführt werden.

§ 9
Straßenfahrzeugverkehr

(1) Die für den öffentlichen Straßenverkehr erlassenen Vorschriften gelten auch auf den Wegen des Geltungsbereichs dieser Satzung.

(2) Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen zulässig. Verkehrswege sind grundsätzlich freizuhalten.

(3) Die Wege im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen nicht dem allgemeinen Winterdienst.

(4) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 10
Reinhaltung

(1) Jegliche Verunreinigung des Hafengebietes ist verboten.

(2) Untersagt ist im Geltungsbereich dieser Satzung insbesondere

1. das Lagern und Ablassen von Öl, Altöl oder Treibstoffen, ebenso jegliche Verunreinigung der Gewässer, z.B. durch Öl, Abfälle und andere das Wasser verunreinigende Stoffe sowie die Benutzung der Außenbordtoiletten mit Außenbordabfluss, das Ablassen von Fäkalien ins Wasser und das Abpumpen der Bilge.
   Es ist eine ordnungsgemäße den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Fäkalentsorgung sicherzustellen.

2. das Betanken im Hafen liegender Boote und Schiffe mittels Tankwagen oder mitgebrachter Kanister und der Transport von mit Treibstoff gefüllten Kanistern. Eine Betankung darf lediglich an der Bootstankstelle erfolgen.

3. die Ablagerung jeglicher Sonderabfälle wie z.B. Chemikalien, Batterien o.ä..

4. die Reinigung von Booten, Wohnmobilen und Wohnwagen.

(3) Für auf den Booten anfallende Abfälle sind ausschließlich die bereitgestellten Entsorgungseinrichtungen zu benutzen. Die Entsorgung der Fäkalien auf den Toiletten ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

(5) Insbesondere ist § 5 Abs. 1 S. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten. Danach ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um so eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

§ 11
Tanken und Umgang mit Treibstoff

Für das Betanken der Boote ist die Bootstankstelle zu nutzen. Das Betanken ist nach Anmeldung bei der Hafenverwaltung möglich. Die Benutzung der Bootstankstelle darf nur im Beisein der Hafenverwaltung erfolgen. Beim Tankvorgang ist den Anweisungen der Hafenverwaltung Folge zu leisten.

§ 12
Betrieb von Lenzpumpen und Notstromaggregaten

(1) Der Betrieb von Lenzpumpen ohne wassergefährdende Inhaltsstoffe ist gestattet, sofern damit ein Sinken des Schiffs vermieden werden kann. Dabei ist die Stromversorgung vorrangig am Liegeplatz/Steg sicherzustellen.

(2) Der Betrieb von Notstromaggregaten ist grundsätzlich untersagt. Der Strombezug über ein mobiles Notstromaggregat ist ausnahmsweise erlaubt, wenn die Stromversorgung eines Lenzsystems zur Vermeidung des Sinkens des Schiffs am Liegeplatz/Steg nicht möglich ist. Der Betrieb eines speziell für das Lenzsystem vorgehaltenen Notstromaggregats an Bord eines Schiffes ist zu vermeiden.

§ 13
Hafensicherheit

Die Nutzung des gesamten Hafens kann jederzeit untersagt werden, wenn sie geeignet ist, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darzustellen.

§ 14
Ruhezeiten

(1) Während der Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) sind im Geltungsbereich dieser Satzung Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn dafür ein öffentliches Bedürfnis vorliegt und von der Hafenbehörde eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

(2) Als Mittagsruhe gilt die Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Im Interesse des allgemeinen Erholungsbedürfnisses sind während dieser Zeitspanne lärmintensive Tätigkeiten, wie z.B. das Laufenlassen der Motoren, zu vermeiden bzw. zu minimieren. In besonderen Fällen kann die Hafenbehörde Ausnahmen zulassen.

(3) Die einschlägigen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 15
Veranstaltungen

Veranstaltungen, wie Drachenbootrennen, Motorboottreffen, Wasserski- und Korsofahrten etc., bedürfen ungeachtet anderer Vorschriften der besonderen Erlaubnis der Hafenbehörde.

§ 16
Sonstige verbotene Handlungen

(1) Untersagt sind alle Handlungen, die eine ordnungsgemäße Benutzung der Anlagen der Gesamteinrichtung beeinträchtigen oder verhindern. Dies wird durch die Hafenverwaltung festgestellt und geahndet.

(2) Insbesondere ist untersagt,

1. am Hafen Hunde frei laufen zu lassen;

2. Verunreinigungen, wie z.B. Exkremente von Hunden, zurückzulassen;

3. außerhalb des Wohnmobilstell- und Zeltplatzes zu campieren;

4. im Hafen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 5 km/h (2,7 kn) zu verkehren;

5. Reparaturen mit der Gefahr einer Gewässerverunreinigung aufgrund der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen, dem Anfall von Schleifstäuben oder sonstigen „Umweltbelastungen" wie Lärmimmissionen (z.B. auch durch Lärm von Arbeitsgeräuschen) durchzuführen. Entsprechende Reparaturen dürfen lediglich in geringem Umfang mit Zustimmung der Hafenverwaltung an einem von der Hafenverwaltung zugewiesenen Standort ausgeführt werden.

6. auf der Steganlage und im Bereich der Tankanlage zu rauchen und mit offenem Licht oder offenem Feuer umzugehen;

7. im Geltungsbereich dieser Satzung zu angeln und zu baden.

§ 17
Ergänzende Vorschriften

(1) Die Hafenverwaltung kann in dieser Satzung vorgesehene Zustimmungen oder Genehmigungen von Bedingungen abhängig machen oder mit Auflagen verbinden. Die Hafenbehörde kann, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist, nach dieser Satzung erteilte Zustimmungen oder Genehmigungen einschränken und diese vorläufig oder ganz aussetzen.

(2) Es steht der Hafenbehörde frei, allgemeine Verhaltensregeln und andere im Hafengebiet regelungsbedürftige Sachverhalte weitergehend in privatrechtlichen Benutzungsordnungen zu regeln.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dem Gebot über die Zuweisung der Liegeplätze durch den Hafenmeister gemäß § 6 Abs. 1,

2. den Geboten, dass Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte nur den gesondert ausgewiesenen Stellplatz benutzen dürfen, gemäß § 7,

3. den Ge- und Verboten über die Benutzung der Versorgungseinrichtungen gemäß § 8,

4. dem Gebot, dass das Parken von Fahrzeugen nur auf den ausgewiesenen Parkflächen zulässig ist und Verkehrswege grundsätzlich freizuhalten sind gemäß § 9 Abs. 2,

5. den Verboten über jegliche Verunreinigung des Hafengebiets gemäß § 10 Abs. 1,

6. den Verboten über

   a) das Lagern und Ablassen von Öl, Altöl oder Treibstoffen, ebenso jegliche Verunreinigung der Gewässer, z.B. durch Öl, Abfälle und andere das Wasser verunreinigende Stoffe sowie die Benutzung der Außenbordtoiletten mit Außenbordabfluss, das Ablassen von Fäkalien ins Wasser und das Abpumpen der Bilge gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1,

   b) das Betanken im Hafen liegender Boote und Schiffe mittels Tankwagen oder mitgebrachter Kanister und der Transport von mit Treibstoff gefüllten Kanistern gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2,

   c) die Ablagerung jeglicher Sonderabfälle wie z.B. Chemikalien, Batterien o.ä. gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3,

   d) die Reinigung von Booten, Wohnmobilen und Wohnwagen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 4,

7. dem Gebot, für auf den Booten anfallende Abfälle ausschließlich die bereitgestellten Entsorgungseinrichtungen zu benutzen, gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1,

8. dem Verbot, Fäkalien in der Toilette zu entsorgen, gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2,

9. den Ge- und Verboten über das Tanken und den Umgang mit Treibstoff gemäß § 11,

10. den Ge- und Verboten über den Betrieb von Lenzpumpen und Notstromaggregaten gemäß § 12,

11. den Ge- und Verboten über die Nachtruhe gemäß § 14 Abs. 1,

12. den Geboten über die Mittagsruhe gemäß § 14 Abs. 2,

13. dem Verbot, Veranstaltungen ohne besondere Erlaubnis der Hafenbehörde durchzuführen, gemäß § 15,

14. den Verboten, in denen untersagt wird

    a) am Hafen Hunde frei laufen zu lassen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1;

b) Verunreinigungen, wie z.B. Exkremente von Hunden, zurückzulassen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2;

c) Außerhalb des Wohnmobil- und Zeltplatzes zu campieren gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3;

d) im Hafen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 5 km/h (2,7 kn) zu verkehren gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4;

e) Reparaturen mit der Gefahr einer Gewässerverunreinigung aufgrund der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen, dem Anfall von Schleifstäuben oder sonstigen „Umweltbelastungen" wie Lärmimmissionen (z.B. auch durch Lärm von Arbeitsgeräuschen) durchzuführen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1;

f) Reparaturen lediglich in geringem Umfang mit Zustimmung der Hafenverwaltung oder an einem von der Hafenverwaltung zugewiesenen Standort auszuführen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2;

g) auf der Steganlage und Bereich der Tankanlage zu rauchen und mit offenem Licht oder offenem Feuer umzugehen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6;

h) im Geltungsbereich dieser Satzung zu angeln und zu baden gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 7;

dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Einhaltung der Regelungen dieser Satzung wird durch die Hafenverwaltung kontrolliert. Die Hafenverwaltung ist befugt Ordnungswidrigkeiten zu verhindern und Verwarngelder zu erlassen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Ausnahme des § 18 Abs. 1 Nr. 8 gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
Für die Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 8 wird durch die Hafenverwaltung eine Geldbuße in Höhe von 50,00 € sofort erhoben.

(3) Weitergehende Ahndungen auf privatrechtlicher Ebene, wie z.B. der ersatzlose und entschädigungslose Entzug des Liegeplatzes, können unbeschadet der Sanktionsmöglichkeiten der Absätze 1 und 2 sowie anderer gesetzlicher Vorschriften durch die Hafenverwaltung erfolgen.

§ 19
Datenverarbeitung

Die Hafenbehörde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Bearbeitung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Bearbeitung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 20
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hafenordnung der Stadt Arneburg vom 08.05.2007 sowie die Hafenordnung vom 29.06.2004 außer Kraft.

Arneburg, den 28.11.2023

Lothar Riedinger
Bürgermeister

(Siegel)
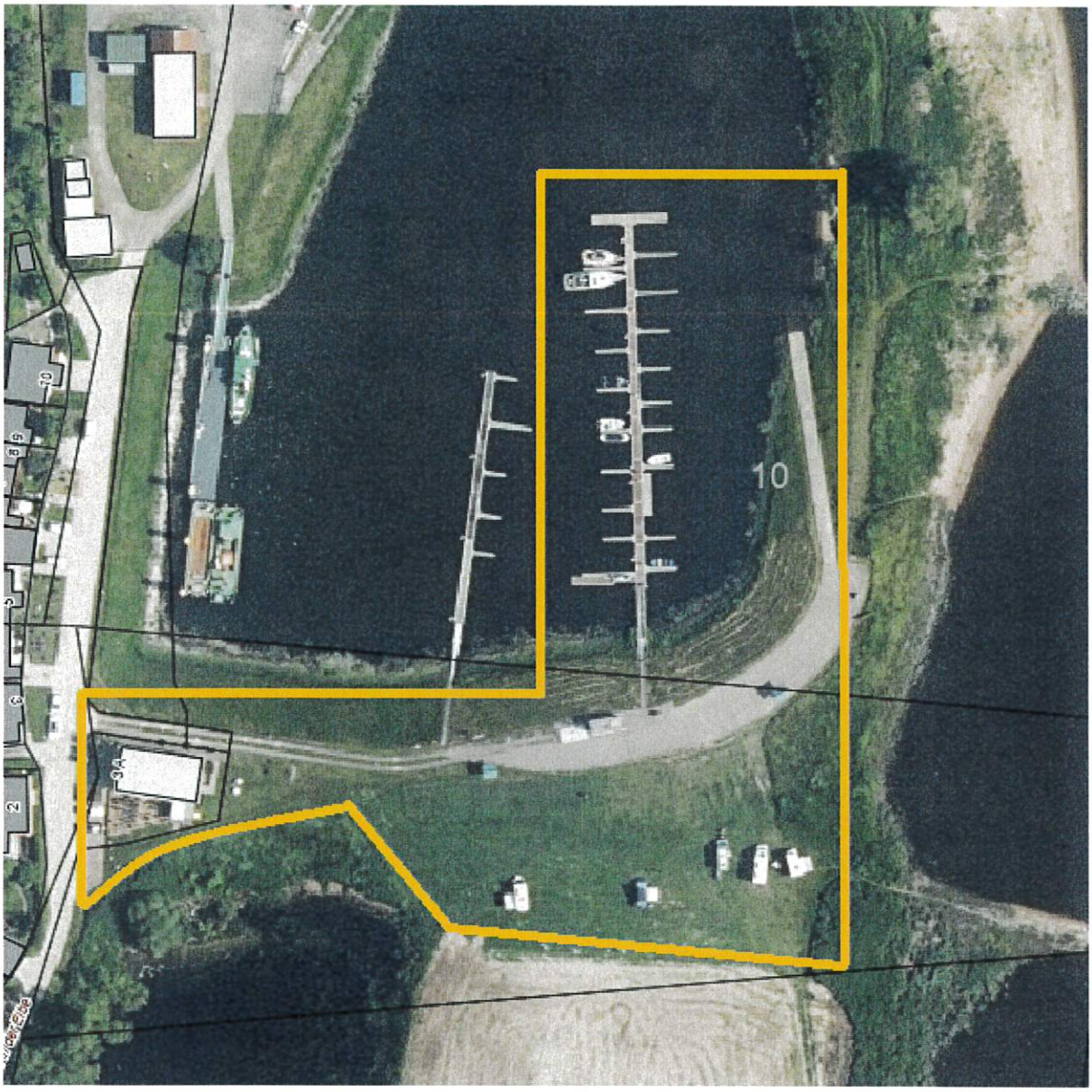
Anlage – Lageplan Geltungsbereich